



Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Ort, Datum

Tel.Nr. des Antragstellers

Telefax-Nr. des Antragstellers

zurück an  
Stadt Weiden  
Straßenverkehrsbehörde  
Dr.-Pfleger-Straße 15  
92637 Weiden

Telefon: 0961 / 81-3603  
Fax: 0961 / 81-3619

**Antrag  
auf verkehrsrechtliche Anordnung zur  
Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen  
(§ 45 Abs. 6 StVO)**

**I. Antrag**

der oben genannte (Bau-)Unternehmer plant

Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)

Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

**II. Angaben zur Arbeitsstelle**

**1. Art der Arbeitsstelle**

ortsfest

beweglich

Beschreibung der Arbeiten

z. B. Markierungsarbeiten

**2. Lage der Arbeitsstelle**

Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname und Nummer

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

z. B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y

Breiten der betroffenen Straßenteile

verbleibende Breiten

insbesondere Breiten von Behelfsfahrbahnen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

**3. Dauer der Arbeitsstelle**

von/am

bis

**III. Art der Verkehrsbeschränkung**

**1. Art der Verkehrsbeschränkung**

Vollsperrung  
geringe Beeinträchtigung der Fahrbahn

halbseitige Sperrung  
Beeinträchtigung des Gehsteiges/Seitenstreifens

**2. Verkehrsbeschilderung**

Regelplan, Verkehrszeichenplan

**IV. Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

**V. Sondernutzung**

Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung und/oder Straßenaufgrabung

bereits beantragt

wird nachgereicht

**VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)**

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird, insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers